

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Ministerium der Justiz und für Digitalisierung
Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Bearbeiter/-in: RiinVG Dr. Frey
E-Mail: Poststelle@mdjd.brandenburg.de
Telefon: 0331 866-0
0331 866-3091
Telefax: 0331 866-3080/3081
Datum: 30.07.2025
Gesch.-Z.: 04-1.3-3110/2025-003/002
Dokument Nr.: A-2025-00110113

Neue Richtervereinigung
Landesverband Brandenburg
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin

Peter.Pfennig@neuerichter.de

Amtstracht bei den Gerichten

hier: Entwurf einer Neufassung der Allgemeinen Verfügung

Anlagen: Entwurf, Synopse

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verwaltungsvorschrift über die Amtstracht bei den Gerichten vom 30. September 1994 (JMBl. S. 132) trifft Festlegungen zur Amtstracht und deren Gestaltung bzw. Beschaffung für Berufsrichter, Handelsrichter, die Mitglieder der Berufsgerichtsbarkeiten für Rechtsanwälte und Notare, die Vertreter der Staatsanwaltschaft sowie die Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.

Diese soll nunmehr überarbeitet werden.

Neben redaktionellen Änderungen sollen die Vorgaben zur Gestaltung der mit der Amtstracht zu tragenden Oberbekleidung angepasst werden. Dabei soll auch das Tragen eines weißen Schals ermöglicht werden.

Für die Handelsrichterinnen und -richter sowie die Urkundsbeamtinnen und -beamten sollen Erleichterungen bei der Kleiderordnung geschaffen werden.

Darüber hinaus ist beabsichtigt, den Handelsrichterinnen und -richtern künftig die Roben für die Verhandlungstage zu stellen.

Im Übrigen verweise ich auf den beigefügten Entwurf und die Synopse.

Eventuelle Stellungnahmen zu dem Entwurf bitte ich binnen 4 Wochen per E-Mail an

poststelle@mdjd.brandenburg.de zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Bodanowitz

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.

<p>Amtstracht bei den Gerichten vom 30. September 1994 (JMBl/94, [Nr. 10], S.132)</p>	<p>Amtstracht bei den Gerichten Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Digitalisierung Vom</p>
<p>Auf Grund des § 11 Absatz 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes vom 24. Februar 1993 (GVBl. I S. 2) in Verbindung mit § 42 des Landesbeamtenengesetzes vom 24. Dezember 1992 (GVBl. I S. 506) sowie der Verordnung über die Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften über Amtstracht bei den Gerichten sowie Dienstkleidung bei den Gerichten und in den Justizvollzugsanstalten vom 24. Juni 1994 (GVBl. II S. 556) und gemäß § 67 BAT-O wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern bestimmt.</p>	<p>Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes vom 12. Juli 2011 (GVBl. I Nr. 18), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBl. I Nr. 21 S. 12) geändert worden ist, in Verbindung mit § 59 des Landesbeamtenengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 29 S. 9) geändert worden ist, sowie der Verordnung über die Übertragung der Befugnis zum Erlass von Verwaltungsvorschriften über Amtstracht bei den Gerichten sowie Dienstkleidung bei den Gerichten und in den Justizvollzugsanstalten vom 24. Juni 1994 (GVBl. II S. 556) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und für Europa und dem Minister des Innern und für Kommunales bestimmt:</p>
<p>I</p> <p>I. Personenkreis</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Berufsrichter, Handelsrichter, die Mitglieder der Berufsgerichtsbarkeiten für Rechtsanwälte und Notare, die Vertreter der Staatsanwaltschaft sowie die Urkundsbeamten der Geschäftsstelle tragen eine Amtstracht. 2. Die in dieser Verwaltungsvorschrift verwendeten Funktions-, Status- und sonstigen Bezeichnungen gelten für Männer und Frauen. 	<p>I. Personenkreis</p> <p>Eine Amtstracht tragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Berufsrichterinnen und Berufsrichter, 2. Handelsrichterinnen und Handelsrichter, 3. die Mitglieder der Berufsgerichtsbarkeiten für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Notarinnen und Notare, 4. die Vertreterinnen und Vertreter der Staatsanwaltschaft sowie 5. die Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.
<p>II. Gestaltung der Amtstracht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Als Amtstracht ist eine schwarze Robe zu tragen. 2. An der Robe wird ein schwarzer Besatz getragen. Er besteht bei Richtern, Handelsrichtern und den Vertretern der 	<p>II. Gestaltung der Amtstracht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Als Amtstracht ist eine schwarze Robe zu tragen. 2. An der Robe wird ein schwarzer Besatz getragen. Er besteht bei Richterinnen und Richtern, Handelsrichte-

<p>Staatsanwaltschaft aus Samt, Mitgliedern der Berufsgerichtsbarkeiten für Rechtsanwälte und Notare aus Seide und bei Urkundsbeamten aus Wollstoff.</p> <p>3. Zur Amtstracht sind nach Form und Farbe unauffällige, mit der Amtstracht zu vereinbarende Kleidungsstücke zu tragen.</p> <p>4. Männer tragen zur Robe ein weißes Hemd mit weißem Lang- oder Querbinder; Frauen tragen eine weiße Bluse, zu der eine weiße Schleife angelegt werden kann. Urkundsbeamte der Geschäftsstelle können auch ein Hemd bzw. eine Bluse von unauffälliger Farbe tragen.</p> <p>5. Abgeordnete Richter dürfen während des Abordnungszeitraumes ihre bisherige Amtstracht tragen.</p>	<p>rinnen und Handelsrichtern und Vertreterinnen und Vertretern der Staatsanwaltschaft aus Samt, Mitgliedern der Berufsgerichtsbarkeiten für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Notarinnen und Notare aus Seide und bei Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten aus Wollstoff.</p> <p>3. Zur Amtstracht sind nach Form und Farbe unauffällige, mit der Amtstracht zu vereinbarende Kleidungsstücke zu tragen.</p> <p>4. Die nach Abschnitt I Nummer 1 sowie Nummern 3 und 4 zum Tragen einer Robe berechtigten und verpflichteten Personen tragen zur Amtstracht ein weißes Hemd oder eine weiße Bluse. Dazu können ein weißer Lang- oder Querbinder oder eine weiße Schleife getragen werden. Statt eines weißen Hemdes oder einer weißen Bluse kann auch ein weißes Tuch getragen werden, welches ein zur Amtstracht getragenes Kleidungsstück anderer Farbe verdeckt.</p> <p>5. Abgeordnete Richterinnen und Richter dürfen während des Abordnungszeitraumes ihre bisherige Amtstracht tragen.</p>
<p>III. Gebrauch der Amtstracht</p> <p>Die Amtstracht ist in allen zur Verhandlung oder zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen zu tragen, sofern nicht im Einzelfall nach Auffassung des Gerichtes das Interesse der Rechtsfindung eine andere Handhabung gebietet. Bei sonstigen richterlichen Handhabungen sowie bei Verhandlungen und Verkündungen außerhalb des Sitzungssaales des Gerichtsgebäudes ist die Amtstracht zu tragen, wenn dies mit Rücksicht auf das Ansehen der Rechtspflege angemessen erscheint; die Entscheidung hierüber trifft das Gericht.</p>	<p>III. Gebrauch der Amtstracht</p> <p>Die Amtstracht ist in allen zur Verhandlung oder zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen zu tragen, sofern nicht im Einzelfall nach Auffassung des Gerichtes das Interesse der Rechtsfindung eine andere Handhabung gebietet. Bei sonstigen richterlichen Handhabungen sowie bei Verhandlungen und Verkündungen außerhalb des Sitzungssaales des Gerichtsgebäudes ist die Amtstracht zu tragen, wenn dies mit Rücksicht auf das Ansehen der Rechtspflege angemessen erscheint; die Entscheidung hierüber trifft das Gericht.</p>
<p>IV. Beschaffung der Amtstracht</p>	<p>IV. Beschaffung der Amtstracht</p>

<ol style="list-style-type: none"> 1. Berufsrichter, Handelsrichter, Mitglieder der Berufsgerichtsbarkeit für Rechtsanwälte und Notare sowie die Staatsanwälte beschaffen sich die Amtstracht auf eigene Kosten selbst. 2. Die Gerichte haben für die Urkundsbeamten, die Staatsanwaltschaft für die ihnen zugewiesenen Referendare sowie die Amtsanwälte landeseigene Roben zu beschaffen. <p>Die Kosten hierfür sind in den Einzelplänen 04 Kapitel 04 040 bzw. 07 Kapitel 07 110 und 07 120 jeweils bei Titel 516 10 nachzuweisen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Berufsrichterinnen und Berufsrichter, Mitglieder der Berufsgerichtsbarkeit für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Notarinnen und Notare sowie die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte beschaffen sich die Amtstracht auf eigene Kosten selbst. 2. Die Gerichte haben für die Handelsrichterinnen und Handelsrichter und die Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten, die Staatsanwaltschaft für die ihnen zugewiesenen Referendarinnen und Referendare sowie die Amtsanwältinnen und Amtsanwälte landeseigene Roben zu beschaffen.
<p>V. Inkrafttreten</p> <p>Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.</p>	<p>V. Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministers der Justiz und der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen „Amtstracht bei Gerichten“ vom 30. September 1994 (JMBL. S. 132) außer Kraft.</p>